

Die Stimme der verbannten Bischöfe (II)

Ein historisch bedeutsames Memorandum an die Sowjet-Regierung

Leider entspricht die Wirklichkeit diesem Wunsch in keiner Weise. Die Regierung bleibt weder in ihrer Gesetzgebung noch auf Verwaltungsebene gegenüber Glauben oder Nichtglauben neutral. Sie stellt sich mit Entschiedenheit auf die Seite des Atheismus und nutzt alle Mittel staatlicher Handhabe, um ihn als Gegengewicht zu allen Religionen in die Herzen zu pflanzen, zu entwickeln und zu verbreiten.

Der Kirche, die von ihrer Lehre her gehalten ist, allen, darunter auch den Kindern der Gläubigen, das Evangelium zu predigen, wird dieses Recht per Gesetz vorenthalten, jedenfalls soweit es sich um Personen handelt, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Doch in Schulen und Jugendorganisationen werden den Kindern im frühesten Alter ebenso wie den Heranwachsenden intensiv die Grundsätze des Atheismus mit allen logischen Schlußfolgerungen nahegebracht.

Das Grundgesetz gibt den Bürgern das Recht, zu glauben woran sie wollen; aber es überschneidet sich mit dem Gesetz, das der religiösen Gemeinschaft das Recht einer juristischen Person abspricht samt dem Recht auf Besitz irgendwelchen Vermögens, selbst auf Gegenstände ohne materiellen Wert, die jedoch den Gläubigen wegen ihrer religiösen Bedeutung teuer und wert sind.

Zu Zwecken antireligiöser Propaganda wurden ihr aufgrund dieses Gesetzes die sterblichen Überreste der Heiligen, also von der Kirche verehrte Reliquien, weggenommen und in Museen gebracht.

Die Regierung tut alles, um die Religion zu unterdrücken. Sie nutzt jeden Anlaß zur Schließung von Kirchen und deren Umwandlung in Orte öffentlicher Veranstaltungen sowie zur Säkularisierung von Klöstern, obwohl in ihnen das Arbeitsprinzip eingeführt worden ist. Sie unterwirft die Diener der Kirche mancherlei Beschränkungen im Alltag, erlaubt den Gläubigen keinen Zugang als Lehrer an die Schulen, verbietet die Ausgabe von Büchern religiösen, ja auch nur idealistischen Inhalts in öffentlichen Bibliotheken und hat mehrfach aus dem Munde einflußreicher Staatsmänner die begrenzte Freiheit, deren sich die Kirche noch erfreut, als eine Maßnahme auf Zeit und ein Zugeständnis an die Jahrhunderte alten religiösen Gewohnheiten des Volkes erklärt.

Von allen Religionen, die die Last der erwähnten Beeinträchtigungen zu tragen haben, befindet sich die Orthodoxe Kirche in der bedrängtesten Situation, wiewohl ihr die überwiegende Mehrheit der russischen Bevölkerung angehört, die ja zugleich bei weitem die Mehrheit auch im Staate bildet. Ihre Lage wird zusätzlich erschwert durch den Umstand, daß ein von ihr abgefallener Teil des Klerus, der die Spaltung der Erneuerer gebildet hat, gewissermaßen zur Staatskirche geworden ist und, erlassenen Gesetzen zuwider, von der Sowjetmacht zum Nachteil der Orthodoxen Kirche unterstützt wird.

Dieses Memorandum wurde Metropolit Sergius, dem damaligen Leiter der Kirche in Nishni Nowgorod, zusammen mit einem damals amtsenthobenen Priester übersandt. Tage später wurde bei Metropolit Sergius eine Haussuchung durchgeführt, das Memorandum beschlagnahmt und der Metropolit darüber verhört. Er hatte gerade erst den Entwurf eines analogen Appells an die Regierung gesandt und unterstrich, daß er sich noch nicht hinreichend mit dem Text der Botschaft habe vertraut machen können.

In einem offiziellen Akt hat die Regierung erklärt, daß sie den Synod der Erneuerer als einzige legitime Vertretung der Orthodoxen Kirche in den Grenzen der UdSSR anerkennt. Die Spaltung der Erneuerer verfügt über ungehindert funktionierende Organe auf zentraler und eparchialer Leitungsebene, so daß Bischöfe für die Bistümer zugelassen werden, ihnen die Visitation der Gemeinden erlaubt wird und sie nahezu überall die von den Orthodoxen konfiszierten Kathedralen benutzen können, obwohl sie infolgedessen für gewöhnlich leerstehen.

Der Klerus der Erneuerer erfreut sich in gewissem Maße sogar der materiellen Unterstützung der Regierung. So haben beispielsweise Delegierte Freifahrtscheine für die Eisenbahn erhalten, als sie 1923 nach Moskau zu ihrem sogenannten „Heiligen Konzil“ fahren wollten, und

wurden unentgeltlich im dritten Haus des Moskauer Sowjets untergebracht.

Ein großer Teil der orthodoxen Bischöfe wurde wegen ihres erfolgreichen Kampfes gegen die Spaltung der Erneuerer mit Gefängnis oder Verbannung bestraft. Zwar war ihr Vorgehen bei der Leitung ihrer Diözesen dem Gesetz nach rechtens, wurde aber doch als den Ansichten der Regierung zuwiderlaufend empfunden.

Die orthodoxe Kirche kann nicht wie die Erneuerer den Nachweis führen, die Religion sei in den Grenzen der UdSSR keinerlei Beschränkungen unterworfen und es gebe kein anderes Land, in dem sie eine so weitgehende Freiheit genösse. Sie wird nicht lauthals diese schändliche Lüge aller Welt verkünden, die doch lediglich als Heuchelei, Liebedienerei oder grenzenlose Gleichgültigkeit gegenüber den Schicksalen der Religion empfunden werden muß und in ihren Dienern volle Verurteilung verdient.

Konsequente Trennung von Kirche und Staat

Im Gegenteil, sie muß korrekterweise erklären, daß sie weder die ihre religiösen Pflichten hindernden Gesetze noch die administrativen Maßnahmen, welche die Last dieser Gesetze um ein Vielfaches verschlimmern, noch die Förderung der zu ihrem Schaden begünstigten Spaltung der Erneuerer als rechtmäßig anerkennen und begrüßen kann.

Ihre eigene Haltung zur Staatsmacht gründet die Kirche auf die volle und konsequente Anwendung des Grundsatzes der Trennung von Kirche und Staat. Sie trachtet nicht nach dem Sturz der herrschenden Ordnung und hat keinen Teil an Operationen, die diesem Ziel dienen; sie hat niemanden zur Waffe und zum politischen Kampf aufgerufen; vielmehr ordnet sie sich allen Gesetzen und Verfügungen zivilen Charakters unter, aber sie will sich ihre volle, verfassungsmäßig gewährte geistige Freiheit und Unabhängigkeit erhalten und kann keine Dienerin des Staates werden.

Die Loyalität der Orthodoxen Kirche stellt die sowjetische Regierung in Abrede. Sie beschuldigt sie einer auf den Sturz der neuen und auf die Wiederherstellung der alten Ordnung gerichteten Tätigkeit. Daher erachten wir gegenüber der Regierung die Versicherung für notwendig, daß eine solche Anschuldigung die Wirklichkeit nicht trifft.

Zwar hat es in der Vergangenheit politische Auftritte des Patriarchen gegeben, die einen Anlaß boten für diese Beschuldigungen, aber alle vom Patriarchen erlassenen Akte dieser Art richteten sich nicht gegen die Behörde im eigentlichen Sinne, sondern beziehen sich auf jene Zeit, in der die Revolution sich ausschließlich von ihrer

zerstörerischen Seite zeigte und alle gesellschaftlichen Kräfte im Widerstreit zueinander standen, ja Macht im Sinne einer organisierten Regierung, die über die notwendigen Mittel zur Leitung des Staates verfügte, gar nicht existierte.

In jener Zeit konnten die entstehenden Verwaltungsformen weder in den Hauptstädten noch auf dem Lande Mißbrauch und Anarchie ausschließen. Überall agierten Gruppen von verdächtigen Personen, die sich als Regierungsagenten ausgaben, aber in Wirklichkeit selbsternannte Funktionäre waren mit krimineller Vergangenheit und noch kriminellerer Gegenwart. Sie verprügelten Bischöfe und Kleriker, die sich nichts hatten zuschulden kommen lassen, brachen in Krankenhäuser und Spitäler ein, brachten dort Menschen um, begingen Raub, bestahlen Kirchen und verschwanden dann spurlos.

Es wäre seltsam, wenn in einem solchen Spannungsfeld von politischen und eigensüchtigen Interessen angesichts der beispiellosen Erbitterung der einen gegen die anderen allein die Kirche gleichgültige Zuschauerin des Geschehens geblieben wäre.

Durchdrungen von den im Laufe vieler Jahrhunderte ererbten staatlichen und nationalen Traditionen ist die Kirche in diesem kritischen Augenblick im Leben des Volkes zur Verteidigung der Ordnung aufgestanden und hat darin vor dem Volke ihre Pflicht gesehen. Auch in diesem Fall ist sie weder von ihrer Glaubenslehre abgewichen, die Gehorsam gegenüber der Staatsmacht gebietet, weil sie das Schwert zum Wohl des Volkes führt, noch hat sie der Anarchie gedient, die ein gesellschaftliches Unglück ist.

Aber sobald sich eine bestimmte Form der Staatsmacht herausgebildet hatte, erklärte Patriarch Tichon in einem Aufruf an die Gemeinden die Loyalität der Kirche zur sowjetischen Regierung und verwehrte entschieden jegliche Einflußnahme auf das politische Leben im Lande. Bis an das Ende seines Lebens ist der Patriarch diesem Rundschreiben treu geblieben.

Verbannung ohne Gerichtsverfahren

Auch die orthodoxen Bischöfe haben sich nicht dagegen vergangen. Seit seinem Erscheinen kann man keinen einzigen Gerichtsprozeß vorweisen, an dem die Teilnahme des orthodoxen Klerus an Aktionen zum Sturz der Sowjetmacht nachgewiesen worden wäre. Bischöfe und Geistliche, die in so großer Zahl in der Verbannung, in den Gefängnissen oder Arbeitslagern schmachten, wurden solchen Repressionen nicht etwa infolge von Gerichtsurteilen ausgesetzt, sondern aufgrund von Verwaltungsakten ohne genau formulierte Beschuldigung, ohne korrektes Untersuchungsverfahren, ohne öffentlichen Prozeß, ohne Möglichkeit zur Verteidigung, oft

genug sogar ohne Erklärung der Gründe, was ein unbestrittener Beweis ist für den Mangel an ernsthaftem Belastungsmaterial gegen sie.

Man hat die orthodoxe Hierarchie des Kontaktes mit den Emigranten geziehen, deren politische Tätigkeit gegen die Sowjetmacht gerichtet ist. Diese zweite Beschuldigung ist wie die erste weit von der Wahrheit entfernt. Patriarch Tichon hat die politischen Aktionen der ausländischen Bischöfe verurteilt, die im Namen der Kirche auftraten. Die Bischofsstühle der zusammen mit den Emigranten außer Landes gegangenen Hierarchen wurden mit anderen Personen besetzt. Als die mit seiner Billigung einberufene Karlovitzer Synode ihre kirchlichen Befugnisse überschritt und Verfügungen politischen Charakters erließ, hat der Patriarch diese Tätigkeit verurteilt und die Synode aufgelöst, die Abweichungen von ihrem eigentlichen Programm geduldet hatte.

Weder Kritik noch Zustimmung oder Enthaltung

Zwar unterstehen die im Ausland entstandenen kanonischen orthodoxen Bistümer dem russischen Patriarchat, jedoch ist in Wirklichkeit ihre Verwaltung von Moskau aus auch in kirchlicher Hinsicht durch die fehlenden legalen Beziehungen mit ihnen unmöglich, was den Patriarchen und seine Stellvertreter der Verantwortung für das Geschehen enthebt.

Wir können die Regierung versichern, daß wir keinen Anteil haben an politischer Arbeit und mit ihnen weder offenen noch heimlichen politischen Kontakt pflegen. Der Mangel an Tatsachen, die die orthodoxe Hierarchie wegen verbrecherischer Beziehungen zur Emigration belasten sollen, läßt die Feinde der Kirche abscheuliche Vorwände erfinden.

Von dieser Art ist das „Dokument“, das Wwedenski, Metropolit aus eigenen Gnaden auf dem sogenannten „Heiligen Konzil“ der Erneuerer im Oktober 1925 vorgelegt hat und damit schamlos den Eindruck erweckte, daß er an die Echtheit dieses grob fabrizierten Machwerks glaube.

Ihre Beziehungen zur Staatsmacht auf der Grundlage des Gesetzes der Trennung von Kirche und Staat denkt sich die Kirche in dieser Form: Das Grundgesetz unseres Landes entzieht der Kirche jede Einmischung in das politische Leben. Die Diener des Kultes sind dabei sowohl des aktiven wie des passiven Wahlrechts verlustig gegangen; ihnen wurde untersagt, auf die politische Selbstbestimmung der Massen kraft der religiösen Autorität Einfluß zu nehmen.

Daraus folgt, daß die Kirche sowohl in ihrer offenen Tätigkeit als auch in ihrer vertraulichen Seelsorge an den

Gläubigen die politischen Maßnahmen der Regierung weder der Kritik noch der Ablehnung unterziehen darf; daraus ergibt sich aber auch, daß sie diese nicht billigen muß, weil nicht nur Ablehnung, sondern auch Billigung der Regierung eine Einmischung in die Politik wäre und das Recht auf Zustimmung auch das Recht auf Ablehnung voraussetzt oder zumindest das Recht der Enthaltung jeder Billigung, was man immerhin jederzeit als ein Zeichen des Unwillens und der Mißbilligung ansehen kann. Dementsprechend verhält sich auch die Kirche.

In aller Aufrichtigkeit können wir die Regierung versichern, daß weder in den Gotteshäusern noch in kirchlichen Institutionen oder auf kirchlichen Versammlungen politische Propaganda, in welcher Form auch immer, von der Kirche getrieben wird. Bischöfe und Klerus werden sich auch künftig der Erörterung politischer Fragen in Predigten und pastoralen Briefen enthalten. Die kirchlichen Institutionen von den Gemeinderäten bis hin zum Synod des Patriarchen werden sich dazu als außerhalb ihrer Kompetenz stehend verhalten.

Sie werden auch nicht in das Programm der Gemeindeversammlungen, der Propsteikonvente, Bistumskonferenzen und der russischen Konzile aufgenommen noch auf ihnen angesprochen werden. Bei der Wahl der Kandidaten für kirchliche Institutionen und repräsentative Versammlungen wird sich die Kirche nicht von politischen Ansichten, der sozialen Stellung, dem Vermögen oder der Parteizugehörigkeit der Kandidaten leiten lassen, wer sie auch immer sein mögen, sondern sich auf die rein religiösen Forderungen gegenüber der Reinheit des Glaubens, dem Einsatz für die Belange der Kirche, einem tadellosen persönlichen Leben und der sittlichen Haltung beschränken.

In der Republik soll jeder Bürger, dessen politische Rechte nicht beschnitten sind, sich an der Legislative und der Verwaltung des Landes beteiligen, also auch an der Bildung der Regierung, und in legal geordneter Form auf ihre Zusammensetzung Einfluß nehmen. Dies ist nicht nur sein Recht, sondern auch Verpflichtung für ihn, seine Bürgerpflicht, an deren Erfüllung ihn niemand hindern darf. Die Kirche würde sich in die zivilen Belange einmischen, falls sie unter Verzicht auf die offene Diskussion politischer Fragen begänne, auf den Gang der Dinge durch pastorale Einwirkung auf einzelne Personen Einfluß zu nehmen, indem sie ihnen entweder völlige Abstinenz in der politischen Tätigkeit oder ein bestimmtes Programm in dieser Richtung nahelegt und den Beitritt zu politischen Parteien oder die Bekämpfung anderer empfiehlt.

Jeder Gläubige besitzt seinen eigenen Verstand und sein Gewissen, die ihm den besten Weg zur Gestaltung des Staates weisen. Obwohl sie Fragenden gegenüber durchaus nicht auf eine religiöse Bewertung der mit dem christlichen Glauben, der Moral und Disziplin kollidierenden Maßnahmen verzichten will, bindet die Kirche in rein politischen und bürgerlichen Fragen die Freiheit

der Menschen nicht dadurch, daß sie ihnen die allgemeinen Sittengrundsätze suggeriert, sondern sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten, zum Handeln, nicht im Interesse des persönlichen Vorteils und nicht in der kleinnütigen Absicht, vor der Gewalt zu liebenedienern, aufruft, sondern zur Erkenntnis der Gerechtigkeit und des öffentlichen Nutzens.

Der völlige Ausschluß der Kirche von jedweder Einmischung in das politische Leben der Republik zieht notwendigerweise auch ihren Verzicht auf Kontrolle der politischen Zuverlässigkeit ihrer Gemeindeglieder nach sich. Darin besteht der grundlegende Unterschied zwischen der Orthodoxen Kirche und der Spaltung der Erneuerer, deren Leitungsorgane sowie ihre Geistlichen — was ja aus ihren eigenen mehrfachen Presseverlautbarungen ersichtlich ist — sich vor der Regierung verpflichtet haben, für die Loyalität ihrer Gemeindeglieder zu sorgen, sich diesbezüglich für die einen zu verbürgen und anderen die Bürgerschaft zu entziehen.

Die Orthodoxe Kirche hält Bespitzelung und politische Denunziation für absolut unvereinbar mit der Würde eines Pastors. Der Staat unterhält spezielle Organe für die Observation; die Glieder der Kirche, der Klerus und die Laien, unterscheiden sich in den Augen der gegenwärtigen Regierung durchaus nicht von anderen Bürgern und unterliegen damit der politischen Beaufsichtigung in der allgemeinen Ordnung.

Aus eben diesen Grundsätzen ergibt sich auch die Unzulässigkeit eines kirchlichen Gerichtes bei der Beschuldigung politischer Verbrechen. Die Spaltung der Erneuerer, die die Rolle der Staatskirche übernommen hat, läßt ein solches Gericht zu. Auf dem sogenannten Erneuererkonzil 1923 wurden wegen der Beschuldigung, politische Verbrechen begangen zu haben, Patriarch Tichon und die mit den Emigranten ins Ausland gegangenen Bischöfe mit Kirchenstrafen belegt, die mit Fug und Recht von der Orthodoxen Kirche als nichtig erkannt werden. Die Orthodoxe Kirche verwirft derartiges Gericht. Jene kirchlich-bürgerlichen Gesetze, von denen die Kirche sich in einem christlichen Staatswesen leiten ließ, haben nach dessen Fall ihre Gültigkeit verloren, und die rein kirchliche Legislative, die in der gegenwärtigen Zeit einzig und allein die Kirche leiten kann, sieht ein Gericht über Kleriker unter der Beschuldigung politischer Verbrechen nicht vor noch besitzt sie die Handhabe, die Gläubigen für ein derartiges Vergehen mit Kirchenstrafen zu belegen.

Als Voraussetzung für die Legalisierung kirchlicher Institutionen hat der Vertreter der OGPU mehrfach vom Patriarchen Tichon und seinen Stellvertretern gefordert, ihre Loyalität zur Regierung durch Verurteilung der russischen Bischöfe unter Beweis zu stellen, die im Ausland gegen die Sowjetmacht auftreten.

Ausgehend von den oben dargelegten Grundsätzen können wir keinen Appell vom kirchlichen Ambon oder

kirchlichen Institutionen aus als einseitige Waffe des politischen Kampfes billigen, und zwar um so weniger, als das politische Interesse des ins Ausland gegangenen Episkopats einen Schatten wirft auf die Vertreter der Orthodoxen Kirche innerhalb der UdSSR, Mißtrauen nährt im Blick auf ihre Gesetzestreue und die Gestaltung normaler Beziehungen zwischen Kirche und Staat behindert. Nichtsdestoweniger würden wir in eine große Schwierigkeit geraten, wollte man von uns die Mißbilligung irgendeines kirchlichen Gerichts verlangen, weil der Kodex kanonischer Richtlinien, wie gesagt, kein Gerichtsverfahren für politische Vergehen vorsieht.

Selbst wenn jedoch die orthodoxe Hierarchie diesen Umstand außer Acht ließe und nach dem Beispiel der Erneuerer sich zu einem solchen Gerichtsverfahren entschliesse, würde sie auf eine Reihe besonderer Schwierigkeiten mit unüberwindlichen Hindernissen für einen gesetzmäßigen Prozeßverlauf stoßen, bei dem der Urteilsspruch einzig und allein unbestrittene kanonische Autorität erlangen und von der Kirche akzeptiert werden kann.

Die ausländischen Bischöfe kann nur eine orthodoxe Bischofsversammlung richten, aber ein wirklich ernstzunehmendes Konzil kann schon deshalb nicht zustandekommen, weil etwa die Hälfte der orthodoxen Bischöfe sich im Gefängnis oder in der Verbannung befindet und ihre Bischofsstühle keine legitime Vertretung auf dem Konzil haben können.

Nach den kirchlichen Richtlinien von ökumenischer Bedeutung ist die persönliche Anwesenheit der Beschuldigten vor Gericht unumgänglich, und erst bei böswilligem Fernbleiben ist eine Verhandlung in Abwesenheit statthaft. Die ausländischen Bischöfe, in den Augen der Sowjetmacht politische Schwerverbrecher, würden bei ihrer Ankunft auf dem Territorium der UdSSR der Garantie für persönliche Sicherheit verlustig gehen, und deswegen kann ihre Weigerung nicht als böswillig betrachtet werden.

Die Orthodoxe Kirche verfügt über keine Organe, durch die sie einen Prozeß wegen politischer Verbrechen orthodoxer Bischöfe im Ausland verhandeln könnte. Sie kann aber auch nicht ihren Rechtsspruch auf einer Anklage aufbauen, die von den Regierungsinstitutionen zusammengetragen worden ist, selbst wenn sie einer Synode vorgelegt würde, da bei ihrer Abweisung durch die Beschuldigten oder durch deren Vorweisung neuer Fakten und entlastender Dokumente die Synode in die Notwendigkeit einer Überprüfung der regierungsamtlichen Untersuchung geriete, was für die Kirche ein absolut unzulässiger Verstoß gegen die bürgerlichen Gesetze wäre.

Das Konzil der Erneuerer von 1923, das über eine Prozeßerfahrung verfügt, welche man von uns verlangt, und die kirchlichen Gesetze übergangen hat, die ein sol-

ches Verfahren nicht zulassen, hat eben damit seine Beschlüsse null und nichtig gemacht und lediglich bewirkt, daß sie von niemandem anerkannt werden. Das Gesetz der Trennung von Kirche und Staat hat zwei Seiten. Es verbietet der Kirche die Teilnahme an der Politik und bürgerlichen Verwaltung, es enthält aber auch den Verzicht des Staates auf Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kirche: in ihre Glaubenslehre, ihren Gottesdienst und ihre Verwaltung.

Weil sie sich diesem Gesetz ganz und gar beugt, hofft die Kirche, daß auch der Staat gewissenhaft ihr gegenüber jene Verpflichtungen zur Wahrung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit erfüllt, die er mit diesem Gesetz übernommen hat.

Loyalität setzt Gerechtigkeit voraus

Die Kirche hegt die Hoffnung, daß sie nicht in dieser rechtlosen und bedrängten Lage bleiben wird, in der sie sich gegenwärtig vorfindet, daß Gesetze über die Unterweisung der Kinder im Gebot Gottes und über den Verlust der Rechte einer juristischen Person für religiöse Vereinigungen revidiert und in einem für die Kirche günstigen Sinne verändert werden, daß die Gebeine der von der Kirche verehrten Heiligen nicht weiterhin zu einem Gegenstand lästerlicher Aktionen gemacht, sondern aus den Museen wieder in die Kirche zurückgeführt werden.

Die Kirche hofft, daß man ihr die Bildung von Bistumsverwaltungen, die Wahl eines Patriarchen und der Mitglieder des Heiligen Synods, die ihm zur Seite stehen sollen, weiter das Recht auf Einberufung von Bistumskonferenzen und, sofern es nötig ist, eines gesamtrossischen orthodoxen Konzils gestattet.

Die Kirche hofft, daß die Regierung sich jedes öffentlichen oder nicht öffentlichen Einflusses auf die Wahl der Mitglieder dieser Konferenzen und des Synods enthält, nicht die Freiheit der Erörterung religiöser Fragen auf diesen Konferenzen beschneidet und keine Verpflichtungen im voraus fordert, die künftige Beschlüsse vorwegnehmen.

Die Kirche hofft auch, daß die Arbeit der auf diese Weise geschaffenen kirchlichen Institutionen nicht in eine Situation gebracht wird, bei der die Ernennung von Bischöfen für bestimmte Bischofsstühle, der Beschluß über die Zusammensetzung des Heiligen Synods und noch zu treffende Beschlüsse unter den Einfluß eines staatlichen Beamten gerieten, der möglicherweise mit der politischen Aufsicht über sie beauftragt wird.

Bei der Vorlage dieser Denkschrift zur Begutachtung durch die Regierung hält die Russische Kirche noch einmal die Feststellung für notwendig, daß sie mit absoluter Aufrichtigkeit vor der Sowjetmacht sowohl die Schwie-

rigkeiten dargelegt hat, welche die Gestaltung von gegenseitig wohlmeinenden Beziehungen zwischen Kirche und Staat hindern, als auch jene Mittel, durch welche sie beseitigt werden könnten.

Zutiefst davon überzeugt, daß eine feste und vertrauensvolle Beziehung nur auf einer wirklichen Gerechtigkeit aufbauen kann, hat sie offen, ohne etwas zu verschweigen, dargelegt, was sie der Sowjetmacht versprechen, was sie von ihren Grundsätzen her nicht aufgeben und was sie von der Regierung der UdSSR erwarten kann.

Würden die Vorschläge der Kirche akzeptiert, so wird sie sich über das Rechtsbewußtsein derer freuen, von denen das abhängen wird. Falls ihr Antrag abgelehnt wird, ist sie bereit zu materiellen Einbußen, die ihr drohen, eingedenk dessen, daß nicht in der Integrität der äußeren Organisation ihre Kraft liegt, sondern in der Einheit von Glauben und Liebe der ihr ergebenen Glieder, wobei sie immer wieder ihre Hoffnung auf die nicht zu überbietende Macht ihres göttlichen Gründers und auf Seine Verheißung der Beständigkeit Seines Werkes setzt.

Väterworte

Wir sagen also, daß allerorten dienende himmlische Mächte beim Herrn zugegen waren, vor allem in jener Nacht, in welcher Er ausgeliefert wurde. Sie erlebten Seine Abführung zu Kaiphas, Sein Hintreten vor Hannas, die falschen Zeugnisse, die Schläge, das Anspeien, die Backenstreiche, den Spott der Juden, das scharlachrote Gewand der Soldaten, die Dornenkrone, die der Bericht der heiligen Evangelien erwähnt, und auch das, was er wegen der Fülle vielleicht übergeht.

Wegen dieser Vorkommnisse waren die Engel in großer Verlegenheit und bestürzt über die Größe der Geduld. Bald bedeckten sie ihr Antlitz und wandten sich vom Herrn ab, bald wandten sie sich in Ehrfurcht vor Seiner Majestät Ihm wieder zu. So verhielten sie sich bis zur Erhöhung am Kreuz. Das Ende der körperlichen Leiden und der hieraus erwachsenen Schande war das Kreuz.

Doch Ehre war es und nicht Schande; denn es ist der Anfang der göttlichen Machttat. Hier ereigneten sich jenes welterschütternde Beben und die dreistündige, die ganze Erde bedeckende Dunkelheit, die Spaltung des Tempelvorhangs und der Felsen und das Öffnen der Gräber, samt der Auferstehung der Toten und jene Taten, die der Erlöser vollbrachte, als Er in die Unterwelt stieg. (Hl. Theodoros von Andida)
